

Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Aichwald

Der Gemeinderat hat am 21.03.2005 folgende Neufassung der Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Aichwald beschlossen:

§ 1

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Aichwald ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Aichwald, Landkreis Esslingen, mit den Ortsteilen Aichelberg, Aichschieß, Krummhardt, Lobenrot und Schanbach“.

§ 2

Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Aichwald. Die presserechtliche Verantwortung, mit Ausnahme des Anzeigenteils, trägt der Bürgermeister der Gemeinde Aichwald oder der von ihm Beauftragte. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Ursula Müller, Druck + Verlag Wagner GmbH, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim.

§ 3

(1) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Aichwald und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
3. Veröffentlichungen von Kirchen.
4. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Mitteilungen der örtlichen Vereine, darüber hinaus auch von sonstigen Organisationen und Interessengemeinschaften, die Mitglied im Vereinsring sind. Die Regelung nach § 3 (1) Nr. 6 über die Veröffentlichungen von politischen Organisationen bleibt davon unberührt.
5. Veranstaltungshinweise von Organisationen und Interessengemeinschaften, die weder Mitglied im Vereinsring noch ein örtlicher Verein sind, unter der Rubrik „Sonstiges“. Die Regelung nach § 3 (1) Nr. 6 über die Veröffentlichung von politischen Organisationen bleibt davon unberührt.
6. Veranstaltungshinweise von politischen Organisationen (örtliche Parteien und Wählervereinigungen sowie überörtliche Parteien). Die Bekanntgaben beschränken sich auf Ort, Zeit, Thema und Referent der Veranstaltung. Hinweise auf Veranstaltungen der überörtlichen Parteien sind nicht generell zugelassen, sondern werden auf die Veranstaltungen begrenzt, die im und für den Wahlkreis abgehalten werden, in welchen die Gemeinde Aichwald einbezogen ist. Darüber hinaus können örtliche Parteien und Wählervereinigungen einmal vierteljährlich einen Bericht veröffentlichen. Diese Berichterstattung wird innerhalb 6 Wochen vor Wahlen nicht in das Amtsblatt aufgenommen.

7. Veranstaltungshinweise und Berichte von den Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitgliedern im Gemeinderat, solange sie keine personenbezogenen Wertungen beinhalten und sich inhaltlich mit kommunalen Themen befassen. Die Berichterstattung erscheint unter der Rubrik „Parteien und Fraktionen“ mit der Überschrift „Aus unserer Sicht“. Sie erfolgt in eigener Verantwortung der Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitglieder im Gemeinderat. Eine Berichterstattung wird innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen nicht in das Amtsblatt aufgenommen.
8. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
9. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personen und Vereinigungen. Diese sind im Regelfall beim Verlag einzureichen. Sie werden aber auch von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen und weitergeleitet. Werbebeilagen sind im Amtsblatt nicht erlaubt, mit Ausnahme von Beilagen, für deren Inhalt die Gemeinde Aichwald oder sonstige Behörden verantwortlich sind.

(2) Die unter Absatz (1) aufgeführten Beiträge, mit Ausnahme der Ziffer 9, werden über das Bürgermeisteramt dem Verlag eingereicht.

(3) Der Umfang der Veröffentlichungen zu Absatz (1) Ziffer 4, 5, 6 und 7 darf in der Regel bei Schriftart Arial, Schriftgröße 9 und einer Zeilenbreite von 9 cm eine Zeilenlänge von 40 Zeilen nicht überschreiten. Ein Vordruck ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

§ 4

- (1) Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen und Interessengemeinschaften, die Mitglied im Vereinsring sind, können auch auf der Titelseite des Amtsblatts veröffentlicht werden. Der Veranstaltungshinweis ist beschränkt auf Ort, Zeit, Thema und Referent der Veranstaltung. Die Titelseite des Amtsblatts kann bei Bedarf bis einschließlich Seite 2 des Amtsblatts erweitert werden. Ein Veranstaltungshinweis auf der Titelseite ist nur einmal pro Veranstaltung möglich. Ein Anspruch auf Veröffentlichung eines Hinweises an einer bestimmten Stelle der Titelseiten besteht nicht. Die Titelseiten können von den unter § 3 Absatz (1) Ziffer 4 genannten Organisationen reserviert werden, falls diese nicht schon belegt sind. Die Gemeinde hat jedoch jederzeit das Recht, auf der ersten Titelseite des Amtsblatts auf Veranstaltungen hinzuweisen, bei denen sie selbst als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, auch wenn diese Titelseite bereits von Vereinen reserviert wurde.

- (2) Veranstaltungshinweise von politischen Organisationen nach § 3 (1) Ziffer 6 sind auf der Titelseite innerhalb von 6 Wochen vor der Wahl nicht zulässig.
- (3) Auf der ersten Titelseite (Deckblatt) wird ein Veranstaltungshinweis veröffentlicht. Auf Seite 2 steht pro Veranstaltungshinweis eine halbe Seite zur Verfügung.

§ 5

In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen:

1. Leserbriefe,
2. Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und Kommentare,
3. Beiträge, die
 - die Ehre einzelner Personen angreifen,
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - gegen die guten Sitten verstoßen
 - gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen,
4. Anonyme Schriftstücke.

§ 6

Wahlwerbungen sind nur als Inserate (Anzeigentexte) zulässig.

Inserate von politischen Organisationen (örtliche Parteien und Wählervereinigungen sowie überörtliche Parteien) sind im letzten Amtsblatt vor der Wahl nicht zulässig.

§ 7

Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich am Mittwoch, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Redaktionsschluss ist montags, 8.00 Uhr, im Rathaus

in Aichwald-Schanbach. Änderungen werden jeweils vorher im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 8

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 21.03.2005 beschlossen und treten am 01.04.2005 in Kraft.

Ausgefertigt:
Aichwald, den 21.03.2005

gez. Richard Hohler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.